

Abwasserreglement

der politischen Gemeinde Gaiserwald

vom 20. Oktober 2003¹

¹ Vom Gemeinderat Gaiserwald erlassen am 20. Oktober 2003; rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Baudepartementes des Kantons St. Gallen vom 3. Dezember 2003; in Vollzug ab 1. Januar 2004

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

folgendes

Abwasserreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Gaiserwald.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die der Behandlung oder Beseitigung der Abwässer dienen.

Art. 2 Bezug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten².

² vgl. Art. 5, 36 und 110 f. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2)

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. *Behandlung und Beseitigung des Abwassers*

Art. 3 Planung

Der Gemeinderat erstellt den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Art. 4 Abwasseranlagen

Die genauen Abgrenzungen der öffentlichen Kanalisationsanlagen werden im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) die Erstellung sowie den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Art. 5 Private Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis und mit zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Meteorwasserleitungen, Versickerungsanlagen und Retentionsanlagen.

Als Versickerungsanlagen gelten humusierte Versickerungsmulden mit und ohne nachgeschaltete Versickerungsanlagen, Versickerungsschacht mit Versickerungsgalerie und Versickerungsbrunnen, die ein Stauvolumen eines Starkregens sowie die massgebende Versickerungsleistung gewährleisten und über dem Grundwasserspiegel liegen.

Art. 6 Mitbenützung und Übernahme

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes³.

Der Gemeinderat kann auf Antrag von Grundeigentümern private Abwasseranlagen übernehmen. Die Übernahme erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7 Versickerung und Einleitung

Die Baukommission entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in Gewässer, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

Der Betrieb von Versickerungsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Betreibers.

Art. 8 Sickerwasser aus Deponien

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 9 Erstellung durch die Gemeinde

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem Generellen Entwässerungsplan.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar in öffentlichen Grund zu legen.

Art. 10 Erstellung durch die Grundeigentümer

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes⁴ und des kantonalen Baugesetzes⁵. Es sind die gleichen technischen Anforderungen zu erfüllen wie bei den durch die Gemeinde erstellten Kanälen.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Anschlussbeiträge.

³ sGS 735.1

⁴ Art. 19 Abs. 3 RPG, SR 700

⁵ Art. 50 Abs. 2 BauG, sGS 731.1

Art. 11 Anschluss

Die Baukommission entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser⁶) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Die Baukommission kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Sie entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 12 Erstellung und Betrieb

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 13 Unterhalt

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Mängel sind innert angemessener Frist zu beheben.

Der Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen gehen zu Lasten des Betreibers.

Art. 14 Stand der Technik

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Art. 15 Zuständigkeit

Die Baukommission erlässt die erforderlichen Verfügungen.

⁶ Anhang 3 Ziffer 1 Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 16 Bewilligungspflicht

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung der Baukommission Errichtung und Änderungen von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) vorübergehend stationierten Tankanlagen;
- e) Brennstofftanks im Gebäudeinnern.

Art. 17 Anzeigepflicht

Die Erstellung einer Baustellenentwässerung ist dem Bauamt anzuzeigen.

Art. 18 Gesuche

Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet. Die Vorschriften über die Baueingaben nach den Bestimmungen des Baureglementes der politischen Gemeinde Gaiserwald werden sachgemäss angewendet.

Soweit erforderlich können ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 19 Verfahrensvorschriften

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglementes der politischen Gemeinde Gaiserwald.

Die Baukommission prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie hört die zuständige Stelle des Kantons vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Art. 20 Kontrolle und Abnahme

Dem Bauamt sind unaufgefordert zur Kontrolle zu melden:

- a) das Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) die Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern;
- c) die Fertigstellung von Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Bauamtes in Betrieb genommen werden.

Art. 21 Leitungskataster

Der Gesuchsteller hat dem Bauamt zur Schlusskontrolle einen bereinigten Ausführungsplan der Abwasseranlagen mit Angaben zu Lage, Höhe und Material von sämtlichen Schmutz-, Regen- und Sickerleitungen sowie Bauwerken zu übergeben.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 22 Mittel

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers (jährliche Abwassergebühren);
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet (einmalige Anschlussbeiträge);
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Art. 23 Gemeinderechnung

Die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Ersatz und die Sanierung von Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung⁷ gedeckt.

⁷ Art. 21 der Haushaltsverordnung (sGS 151.53)

2. Abwassergebühren

Art. 24 Grundsatz

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Abwassergebühr zu entrichten. Diese besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Die der politischen Gemeinde anfallenden Kosten für öffentliche Abwasseranlagen werden zu ungefähr 25 Prozent durch die Grundgebühren und zu ungefähr 75 Prozent durch die Mengengebühren finanziert.

Art. 25 Grundgebühren

Die Grundgebühr deckt namentlich die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen sowie die unabhängig von der Belastung der Abwasseranlagen anfallenden Kosten.

Die Grundgebühr bemisst sich:

- a) innerhalb der Bauzone nach der Grundstückfläche multipliziert mit dem zonen-spezifischen Faktor. Der zonenspezifische Faktor beträgt in der:

Wohnzone W2a	0.50
Wohnzone W2b	0.50
Wohnzone W3	0.65
Wohnzone W4	0.75
Wohn-Gewerbezone WG2	0.50
Wohn-Gewerbezone WG3	0.65
Wohn-Gewerbezone WG4	0.75
Kernzone K	0.90
Dorfzone D	0.80
Gewerbe-Industriezone GI	1.00
Zone für öffentliche Bauten	0.80
Intensiverholungszone	0.80
Grünzone	0.40

- b) ausserhalb der Bauzone nach der Grundfläche der angeschlossenen Gebäude multipliziert mit dem Faktor 3.0.

Art. 26 Herabsetzung

Die Grundgebühr wird um 50 Prozent herabgesetzt, wenn der Grundeigentümer nachweist, dass das Dachwasser aller Gebäudedächer eines Grundstücks:

1. in eine private Versickerungsanlage eingeleitet wird;
2. über eine ausreichend dimensionierte private Retentionsanlage in einen Vorfluter eingeleitet wird;
3. über eine ausreichend dimensionierte private Speicheranlage als Brauchwasser verwendet wird.

Nachträgliche Änderungen an den Anlagen sind dem Bauamt zu melden.

Art. 27 Mengengebühren

Die Mengengebühr deckt die Kosten für die Beseitigung von verschmutztem Abwasser sowie den Unterhalt der Abwasseranlagen.

Die Mengengebühr bemisst sich nach der verbrauchten Frischwasser- und privaten Brauch- und Quellwassermenge. Der Gemeinderat kann dazu die Installation geeigneter Messgeräte zu Lasten des Abwasserlieferanten verlangen oder die Mengen aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festsetzen.

Art. 28 Betriebe

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit erheblichem oder anderem als häuslichem Abwasser setzt der Gemeinderat die Mengengebühr nach der frachtmässigen Belastung entweder auf der Grundlage eines Messkonzeptes oder durch Anwendung eines Verschmutzungsfaktors des Abwassers fest.

Der Betrieb ist verpflichtet, die Einrichtung zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Art. 29 Herabsetzung

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Mengengebühr entsprechend herabsetzen. Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Art. 30 Gebührenansätze

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Anschlussbeiträge

Art. 31 Flächenbeiträge

Für jedes Grundstück, das durch die öffentliche Kanalisation erschlossen ist und an diese angeschlossen werden kann, ist ein einmaliger Beitrag von Fr. 1.00 / m² der Grundstücksfläche zu bezahlen.

Ausserhalb der Bauzonen wird eine Fläche von maximal 1000 m² angerechnet.

Art. 32 Gebäudebeiträge

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, ist ein einmaliger Beitrag von 23 Promille des Zeitwertes zu bezahlen.

Der Zeitwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁸ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Zeitwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 33 Nachzahlung

Erhöht sich der Zeitwert eines Gebäudes infolge baulicher Veränderungen über Fr. 50'000.--, ist ein Beitrag von 23 Promille der Erhöhung des Zeitwertes zu bezahlen.

Die Erhöhung des Zeitwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Zeitwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor;⁹
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs.1 dieser Bestimmung festgesetzt.

Art. 34 Sonderfälle

Der Gemeinderat kann in Sonderfällen Flächen- und Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Massgebend sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

⁸ sGS 873.1

⁹ gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

Art. 35 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Anschlussbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

4. Gemeinsame Vorschriften

Art. 36 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Abwassergebühren mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- b) Flächenbeiträge, wenn das Grundstück durch die öffentliche Kanalisation erschlossen ist oder an diese angeschlossen werden kann;
- c) Gebäudebeiträge mit Baubeginn;

Bei einer Handänderung bleibt die Zahlungspflicht für Anschlussbeiträge des bisherigen Grundeigentümers bestehen.

Art. 37 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der Gebäudebeiträge erfolgt:

- a) bei Neubauten bis Fr. 300'000.-- Baukosten nach Vorliegen des neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwertes;
- b) bei Neubauten über Fr. 300'000.-- für 80 % der Baukosten bei Abschluss der Bauzeitversicherung, für den Rest nach Vorliegen des neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwertes;
- c) bei An- und Umbauten bis Fr. 300'000.-- nach Vorliegen des neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwertes;
- d) bei An- und Umbauten über Fr. 300'000.-- für 50 % der Baukosten bei Abschluss der Bauzeitversicherung, für den Rest nach Vorliegen des neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwertes.

Art. 38 Fälligkeit

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 39 Verzugszins

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹⁰ zu verzinsen.

¹⁰ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

Art. 40 Verjährung

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Art. 41 Mehrwertsteuer

In den vorstehenden Ansätzen für Beiträge und Gebühren ist die Mehrwertsteuer¹¹ nicht enthalten.

Art. 42 Ausnahmegewilligungen

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 43 Gewässerschutzpolizei

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 14. Januar 1985 wird aufgehoben.

Art. 45 Übergangsbestimmungen

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche werden nach den Bestimmungen dieses Reglements beurteilt.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Abwasserreglements vom 14. Januar 1985 abzurechnen.

¹¹ Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)

Art. 46 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Art. 47 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Gemeinde Gaiserwald

Andreas Haltinner
Gemeindepräsident

Andreas Kappler
Ratsschreiber

Dem Referendum unterstellt vom 1. bis 30. November 2003

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 3. Dezember 2003

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

Dr. K. Rathgeb